

SCHULORDNUNG

der

August-Benninghaus-Schule



Oberschule • Ganztagschule

1. Grundsätze/Präambel

Unsere Schule ist ein Ort, an dem alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen erfolgreich lernen, arbeiten, die Zeit miteinander verbringen und sich wohlfühlen wollen. Dafür gehen wir respektvoll und fair miteinander um und begegnen uns mit Höflichkeit und Rücksichtnahme. Wir folgen dabei unserem Leitbild „Mensch sein heißt verantwortlich sein“.

An unserer Schule gehen alle Mitglieder der Schulgemeinschaft friedfertig miteinander um und lösen Konflikte ohne Gewalt, ohne Beschimpfungen und ohne Beleidigungen. Um Konflikte zu lösen, sprechen wir miteinander oder suchen uns Hilfe bei Lehrerinnen und Lehrern, den Beratungslehrerinnen oder Streitschlichtern. Damit unser Zusammenleben gelingen kann, halten wir uns alle an die vereinbarten Regeln.

2. Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss

Der Unterricht beginnt um 7.45 Uhr. Vor Unterrichtsbeginn darfst du dich auf dem Schulhof oder im Erdgeschoss des Gebäudes aufhalten. Dein Fahrrad, den Roller oder das Mofa stellst du auf den dafür vorgesehenen Platz.

Verlass bitte nach Unterrichtsschluss den Raum sauber und ordentlich. Stell deinen Stuhl auf den Tisch.

3. Teilnahme am Unterricht

Es ist selbstverständlich, dass alle Schülerinnen und Schüler täglich am Unterricht teilnehmen müssen. Wenn du einmal fehlst, müssen deine Eltern am ersten Tag des Fernbleibens die Schule telefonisch über den Grund deines Fehlens informieren (05462 - 74030). Wenn du wieder am Unterricht teilnimmst, gibst du der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung. Diese muss spätestens nach drei Tagen vorliegen, sonst gelten die Fehlzeiten als unentschuldig. In Ausnahmefällen kann auch ein ärztliches Attest verlangt werden.

Wenn jemand häufig unentschuldig fehlt, muss die Schule beim Landkreis eine Anzeige wegen Schulpflichtverletzung erstatten, was zu einem Bußgeldverfahren führen kann.

In den Unterrichtsstunden gelten die Grundrechte für den Unterricht:

- Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht ungestört zu lernen.
- Jede Lehrerin und jeder Lehrer hat das Recht ungestört zu unterrichten.
- Jeder muss stets die Rechte des Anderen respektieren.

4. Der Schulalltag (Anhang I)

Geh nach dem Gong zum Unterrichtsbeginn sofort zu deinem Unterrichtsraum. Verhalte dich ruhig, wenn du auf die Lehrkraft wartest. Ist die Klasse fünf Minuten nach Stundenbeginn noch ohne Lehrkraft, fragt der Klassensprecher/die Klassensprecherin im Lehrerzimmer nach. Beachte den Vertretungsplan in der Pausenhalle! Bitte betrete keine Unterrichtsräume ohne Lehrkraft, auch wenn die Tür unverschlossen ist!

In den Pausen darfst du dich auf dem Schulhof, in der Pausenhalle, in den Aufenthaltsräumen und in der Cafeteria aufhalten, aber nicht in der Mensa. Auch die Mediathek ist geöffnet. Das Verlassen des Schulgrundstücks ist verboten! Bitte halte dich auf den Toiletten nicht länger auf als notwendig. Hinterlasse die Toilettenräume so, wie du sie vorfinden möchtest!

Du bist verantwortlich für die Sauberkeit deiner Schule, deshalb nutze Mülleimer und Schuhabtreter.

Bitte beachte auf dem Schulhof die Spielregeln zur Benutzung der Geräte, damit du nicht dich selbst oder andere gefährdest!

Auch die Lehrerinnen und Lehrer brauchen eine Pause. Bitte suche das Lehrerzimmer nur in dringenden Angelegenheiten auf! Ansonsten wende dich an die Pausenaufsicht.

Wenn du in die „Betreute Pause“ musst, gehe nach dem Ende des Unterrichts sofort zum Trainingsraum und warte dort auf die aufsichtführende Lehrkraft.

Die Benutzung der Wendeltreppe ist Schülerinnen und Schülern nicht erlaubt. Den Schulparkplatz und den Parkplatz **für die Fahrräder** sollst du nicht überqueren oder dich dort aufhalten.

In der Mittagspause sind längere Wartezeiten vor der Mensa leider manchmal unvermeidlich. Beachte den ausgehängten Plan und gehe erst zum Essen, wenn deine Klasse an der Reihe ist. Stelle deine Tasche **nicht in die Gänge, sondern in das Regal** in der Pausenhalle. Reihe dich in die Warteschlange ein und drängele nicht. Beachte die Anweisungen der Mensaaufsicht. Unterhalte dich beim Essen in gedämpfter Lautstärke – die Lärmbelastigung in der vollen Mensa könnte sonst unerträglich werden.

Der Aufenthalt in der Mensa ist nur zum Essen gestattet.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind berechtigt, **dir** Anweisungen zu erteilen. Gegenseitiger Respekt sollte selbstverständlich sein.

Schulfremde Personen – auch ehemalige Schüler – müssen sich im Sekretariat anmelden.

5. Der „Kompass“

Unser Schulplaner „Kompass“ hilft dir, dich zu organisieren. Daher musst du ihn immer mit zur Schule bringen. Trage darin regelmäßig deine Aufgaben, Arbeitstermine, Benachrichtigungen usw. ein und nutze ihn für Entschuldigungen im Krankheitsfall.

Die erste Seite im Kompass muss mit deinen persönlichen Daten ausgefüllt sein.

Besonders wichtig ist es, dass die Telefonnummer, unter der deine Eltern oder deine Erziehungsberechtigten zu erreichen sind, eingetragen ist.

Die Telefonnummer deiner Eltern oder Erziehungsberechtigten musst du auswendig kennen! Falls du deine Eltern nämlich nicht erreichen kannst, musst du z.B. bei Hitzefrei in der Schule bleiben.

6. Was ausdrücklich verboten ist

- Anwendung körperlicher oder verbaler Gewalt gegen Personen
- absichtliche oder fahrlässige Sachbeschädigung
- absichtliche oder gedankenlose Verschmutzung
- Tabakwaren, alkoholische Getränke, Energy Drinks sowie sonstige Drogen (Anhang III)
- Rauchen von E-Shishas
- Waffen aller Art, Feuerwerkskörper und andere gefährliche Gegenstände oder Stoffe (Anhang II)
- Jugend gefährdende und Gewalt verherrlichende Schriften und Medien
- das Betreten der Dachflächen
- das Werfen und Treten schwerer Bälle, Getränkeverpackungen oder ähnlicher Gegenstände
- das Werfen mit Schneebällen
- das Ballspielen und Herumtoben im Gebäude
- das Radfahren, Mofa fahren und Rollerfahren auf dem Schulgelände
- das Essen und Trinken in allen Fachräumen
- das Fotografieren oder Filmen ohne ausdrückliche Erlaubnis.

Dein Handy darfst du nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft benutzen; gleiches gilt für Ohrhörer. Das Abspielen von Musik ist nur gestattet, wenn niemand gestört wird. Bei unerlaubter Handynutzung wird das Gerät bis zum Unterrichtsschluss eingezogen.

7. Der Bushalteplatz

Der Bushalteplatz ist **aufgrund der schnell ein- und abfahrenden Busse gefährlich!** Bitte sei sehr vorsichtig und nimm Rücksicht auf deine Mitschülerinnen und Mitschüler! Warte nur an den vorgesehenen Haltestellen und laufe nicht über die Fahrbahn! Das Radfahren ist hier verboten, auch das Rauchverbot gilt hier. Bitte achte auch darauf, dass die Anwohner nicht unnötig belästigt werden.

8. Erzieherische Maßnahmen

Wer gegen die Schulordnung verstößt, muss mit erzieherischen Maßnahmen rechnen. Das können z.B. Sozialstunden oder ein Trainingsraumbesuch sein. Bei groben oder häufigen Verstößen entscheidet die Klassenkonferenz nach § 61 Niedersächsisches Schulgesetz über Maßnahmen und Konsequenzen. Das kann manchmal auch zu einem Unterrichtsausschluss und einer Überweisung in die Parallelklasse führen.

9. Veränderung der Schulordnung

Die vorstehende Schulordnung tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Sie wird bei Bedarf veränderten Verhältnissen angepasst.

Anhang I:

Mein Verhalten

auf dem Schulhof / Schulgelände:

- ich löse Konflikte einvernehmlich. Ggf. wende ich mich an die Konfliktlotsen unserer Schule
- ich befolge die Anweisungen aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schule
- ich nehme keine verbotenen Gegenstände mit in die Schule
- mein Musikabspielgerät / Handy ist ausgeschaltet in der Tasche
- ich bleibe auf dem Schulgelände
- ich habe meinen Schülerschein dabei
- ich werfe Abfälle in die entsprechenden Behälter
- ich rauche nicht
- ich spucke nicht
- ich überquere nicht die Parkplätze

zu Beginn des Unterrichts:

- ich reinige die Tafel, wenn ich Tafeldienst habe
- ich setze mich auf meinen Platz, sobald die Lehrkraft den Raum betritt
- wir begrüßen einander
- ich entschuldige mich, wenn ich mich verspätet habe
- ich halte meine Umgebung sauber
- ich nehme meine Mütze ab
- ich behalte meine Jacke nur mit Einverständnis der Lehrkraft an
- das Material für die nächste Stunde liegt auf dem Tisch

während des Unterrichts:

- ich esse oder trinke und kaue Kaugummi nur mit Einverständnis der Lehrkraft
- ich kippele nicht mit meinem Stuhl
- wenn ich den Raum verlasse, vermeide ich störenden Lärm und Unruhe

Anhang II

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. des MK vom 06.08.2014 – 36.3-81 704/03 – VORIS 22410 – SVBl. 9/2014, S. 458
(Abdruck aus Nds. MBl. S. 543)

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem Waffengesetz ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klinglänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 01.09.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Anhang III

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule

RdErl. d. MK vom 7.12.2012 – 34-82 114/5

VORIS 21069

Bezug: RdErl. d. MK v. 3.6.2005 (SVBl. S. 351) – 23-82 114/5 - VORIS 21069 -

1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
2. Die Schule entwickelt unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsums sowie des Passivrauchens zu schützen. Der Schulleiterrat muss dem Konzept zustimmen.
3. Das Präventionskonzept ist jährlich neu zu beschließen. In Schulen mit einem Schulprogramm ist das Präventionskonzept in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen.
4. Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unter Anlegung eines strengen Maßstabes kann von dem Verbot befreien
 - die Schulleiterin oder der Schulleiter bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen usw.) sowie
 - die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich.
5. Von dem Verbot nach Ziff. 1 sind solche Räume und Grundstücksflächen ausgenommen, die ausschließlich Dritten überlassen sind.
6. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2013 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.